



STELLUNGNAHME DES PREISÜBERWACHERS

BETREFFEND

ERHÖHUNG DER SCHALTEREINZAHLUNGS-
GEBÜHREN DER SCHWEIZERISCHEN POST
PER 1. JANUAR 2007

1. Einleitende Bemerkungen

Zur Erarbeitung ihrer Stellungnahme bezüglich der Erhöhung der Gebühren für Bareinzahlungen am Schalter mit roten (ES) und orangen (ESR) Einzahlungsscheinen um 30 Rappen pro Transaktion, stützte sich die Preisüberwachung primär auf die von der Schweizerischen Post zur Verfügung gestellten Zahlen und Dokumente. Zudem erhielt die Preisüberwachung auch gewisse Auskünfte von der Postregulationsbehörde PostReg.

Die Schaltereinzahlungen gehören zu den nicht-reservierten Diensten der Schweizerischen Post, welche diese gemäss Postgesetz anbieten muss. Sie steht dabei jedoch in Konkurrenz mit anderen Leistungserbringern, die den Dienst ebenfalls anbieten dürfen. Laut Art. 2 des Preisüberwachungsgesetzes gilt das Gesetz für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Im Bereich der Bareinzahlungen am Schalter kann die Schweizerische Post als marktbeherrschendes Unternehmen bezeichnet werden. Bareinzahlungen am Bankschalter sind zwar möglich, jedoch sehr kostspielig und stellen daher keine echte Alternative dar. Ausserdem hat der Empfänger der Einzahlung keinen direkten Einfluss darauf, welchen Zahlungsweg sein Kunde wählen wird und kann somit der Schaltereinzahlungsgebühr nicht ausweichen. Aus all diesen Gründen erachtet die Preisüberwachung ihre Zuständigkeit im vorliegenden Fall als gegeben.

2. Ergebnisse der Beurteilung

Da die Schweizerische Post die Preiserhöhung mit der fehlenden Kostendeckung bei den Bareinzahlungen am Schalter begründet hat, hat sich die Preisüberwachung bei der Überprüfung der Preiserhöhung auf diese Frage konzentriert.

Im Rahmen ihrer Beurteilung konstatiert die Preisüberwachung, dass die Schweizerische Post nicht alle von ihr geforderten Daten zu den Kosten geliefert hat. Insbesondere fehlten der Preisüberwachung detaillierte Angaben zu den Abgeltungen der verschiedenen Geschäftsbereiche an „Poststellen und Verkauf“ für die einzelnen von den Poststellen erbrachten Dienstleistungen sowie Details zu den Kosten von PostFinance, welche in Zusammenhang mit den Bareinzahlungen am Schalter stehen.

Die Abgeltungen an den Bereich „Poststellen und Verkauf“ machen beinahe 2/3 der Kosten, welche der Schweizerischen Post durch die Bareinzahlungen am Schalter entstehen, aus. Die Preisüberwachung hat zum Verlauf der Abgeltungen an den Bereich „Poststellen und Verkauf“ jedoch nur Informationen zu den Abgeltungen seitens des Geschäftsbereiches PostFinance erhalten. Es wurden hingegen keine Daten zu den Abgeltungen aus den anderen Geschäftsbereichen, PostMail und PaketPost, sowie zum Total der Abgeltungen an „Poststellen und Verkauf“, geliefert. Daher konnte sich die Preisüberwachung keinen Gesamtüberblick über den Verlauf und die Zusammensetzung der Abgeltungen an „Poststellen und Verkauf“ machen. Ein solcher hätte ihr erlaubt, allfällige Indizien für eine erhöhte Zuweisung von Kosten des Poststellennetzes auf Monopolbereiche oder Bereiche mit marktbeherrschender Stellung der Schweizerischen Post zu erkennen. Eine solche Vorgehensweise, die indirekt einer Quersubventionierung der Wettbewerbsdienste gleich käme, ist gemäss Postgesetz verboten.

Die **Kosten der PostFinance**, welche durch Bareinzahlungen am Schalter entstehen, machen ca. 1/3 der Gesamtkosten für Bareinzahlungen am Schalter aus. Da die Schweizerische Post jedoch keine detaillierten Daten zur Zusammensetzung dieser Kosten geliefert hat, konnte die Preisüberwachung keine Klarheit darüber gewinnen, ob die ausgewiesenen Kosten auch wirklich dem Dienst Bareinzahlungen am Schalter zuzuweisen sind.

Betreffend der Berücksichtigung der Erträge, welche auf dem Bodensatz¹ entstehen sowie auch der Berücksichtigung des Gesamtgewinns der Schweizerischen Post bzw. des Geschäftsbereiches PostFinance, nimmt die Preisüberwachung wie folgt Stellung:

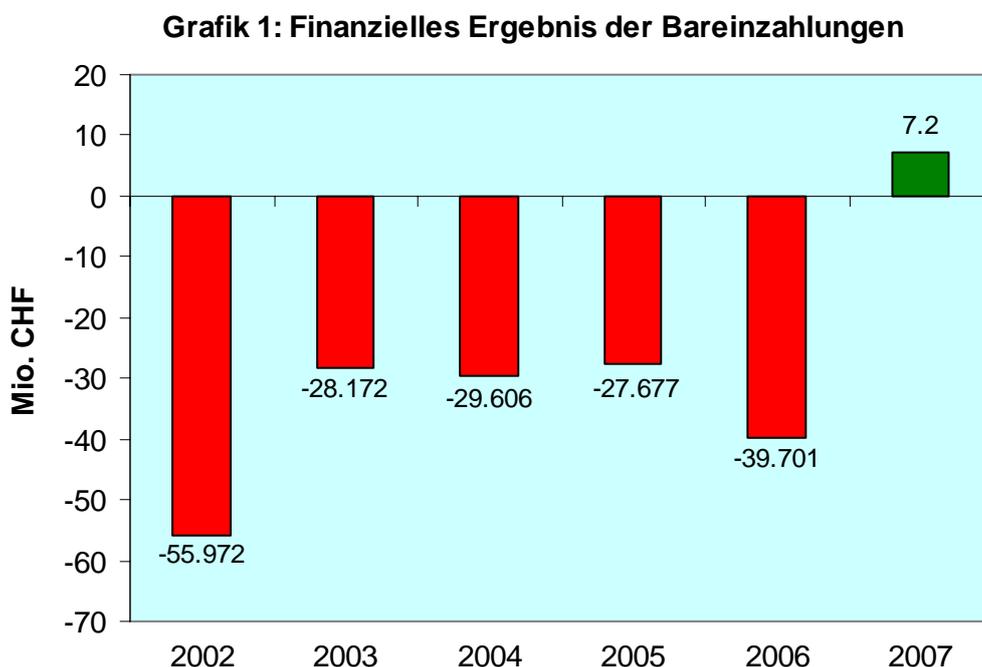
¹ Durchschnittlicher Betrag, welcher nach Einzahlung für einige Zeit auf den Postkonten liegen bleibt.

Die Preisüberwachung ist der Meinung, dass die Zinserträge, welche auf dem **Bodensatz** entstehen, nicht den Bareinzahlungen am Schalter angerechnet werden dürfen. Dies deswegen, weil das Niveau des Bodensatzes grundsätzlich nicht davon abhängig ist, ob der Kunde seine Rechnung gegenüber einem Unternehmen mittels Bareinzahlung am Postschalter oder über einen anderen Zahlungsweg begleicht (Zahlungsauftrag, Internet). Erfolgt die Einzahlung zudem zugunsten einer Unternehmung, welche gar kein Post-, sondern ein Bankkonto besitzt, entsteht bei der Post praktisch kein Bodensatz, da die Bank den einbezahlten Betrag unmittelbar von ihrem Postkonto abziehen wird.

Aus Sicht der Preisüberwachung stellt die Höhe des **Gewinns der Schweizerischen Post** bzw. des Geschäftsbereiches **PostFinance** kein Kriterium zur Ablehnung einer zur Kostendeckung unternommenen Preiserhöhung eines Produktes dar. Selbst wenn das Gesetz die Quersubventionierung innerhalb der Grundversorgung nicht strikte verbietet, ist die Preisüberwachung dennoch der Meinung, dass jedes Produkt seine Kosten decken muss. Dementsprechend schreibt Art. 14 des Postgesetzes auch klar vor, dass der Preis einer Leistung kostendeckend festgesetzt werden soll. Während auf der einen Seite die Quersubventionierung der Wettbewerbsdienste durch den Monopolbereich verboten ist, kommt andererseits die Quersubventionierung des Monopolbereichs durch die Wettbewerbsdienste einer Benachteiligung der Wettbewerbsdienste der Schweizerischen Post gegenüber der Konkurrenz gleich.

Die von der Schweizerischen Post gelieferten Daten zeigen Folgendes:

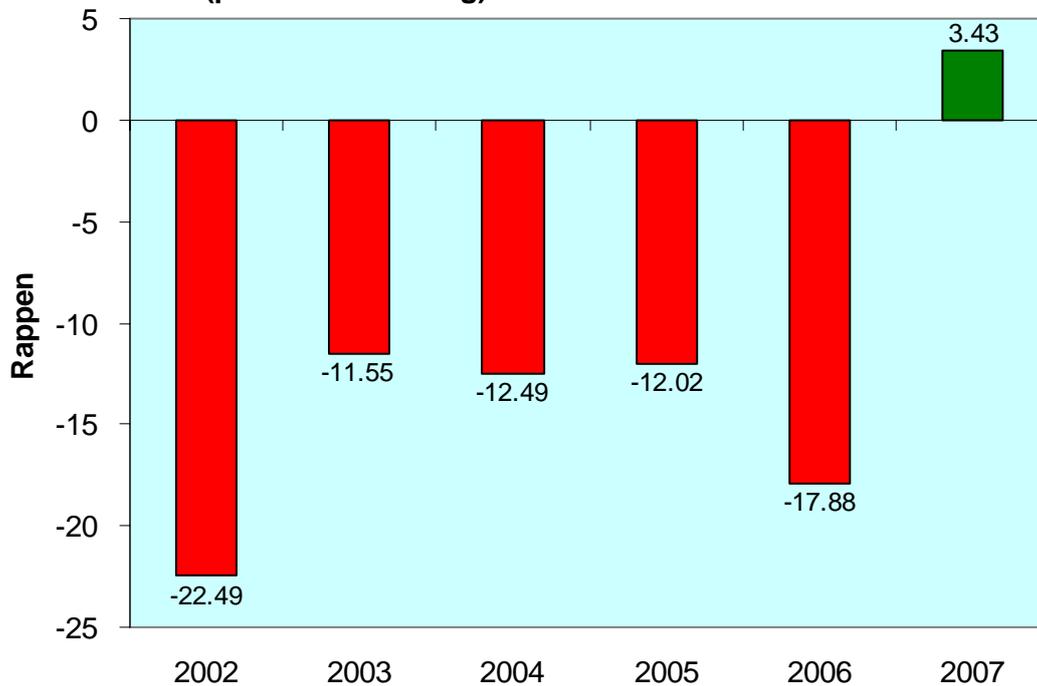
- **Die Erträge der Bareinzahlungen am Schalter decken deren Kosten nicht.** Im Verlaufe der letzten fünf Jahre belief sich das Defizit, wie die unten abgebildete Grafik 1 zeigt, auf Fr. 55 Mio. im Jahr 2002, auf knapp Fr. 30 Mio. zwischen den Jahren 2003 und 2005 und auf geschätzte Fr. 40 Mio. im Jahr 2006. Im Jahr 2007 können voraussichtlich die Kosten aufgrund der Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren erstmals gedeckt werden (Gewinn von Fr. 7.2 Mio.).



2007 : nach Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren

- **Das Defizit pro Transaktion**, d.h. pro Bareinzahlung (Grafik 2) variiert während dem Zeitraum 2002 - 2006 zwischen 22 und 12 Rappen. Die Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren führt im Jahr 2007 voraussichtlich zu einem durchschnittlichen Überschuss von 3.4 Rappen pro Transaktion.

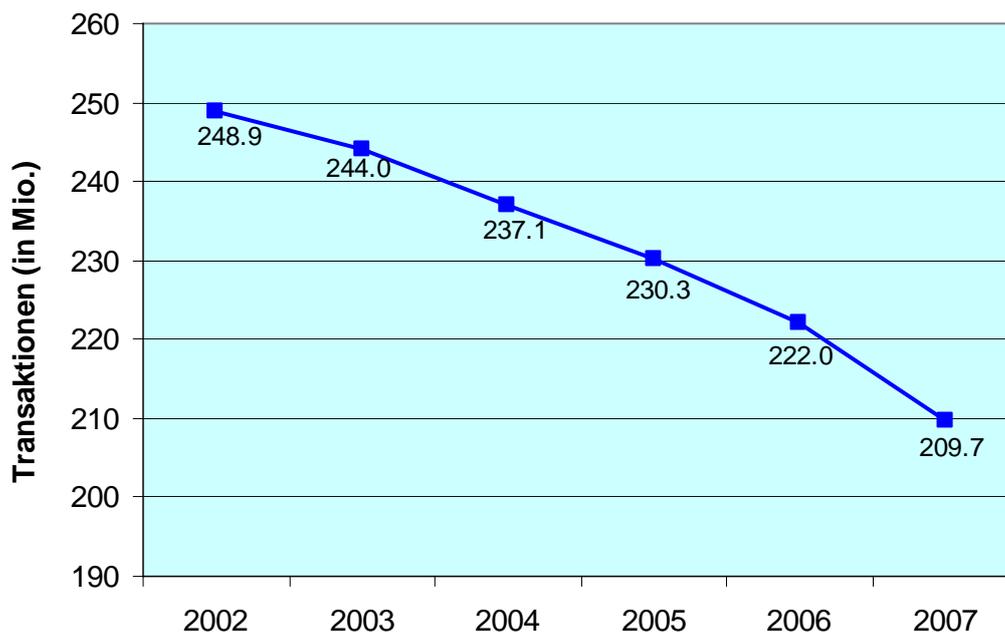
Grafik 2: Finanzielles Ergebnis pro Transaktion (pro Bareinzahlung)



2007 : nach Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren

- **Konstanter mengenmässiger Rückgang der Bareinzahlungen am Schalter (Grafik 3):** Während im Jahr 2002 noch 248.9 Mio. Bareinzahlungen am Schalter getätigt wurden, waren es im Jahr 2006 nur noch deren 222 Mio. Dies ist ein Rückgang um 11% (26.9 Mio.). Für das Jahr 2007 werden 209.7 Mio. Bareinzahlungen am Schalter erwartet (-5.5% im Vergleich zu 2006).

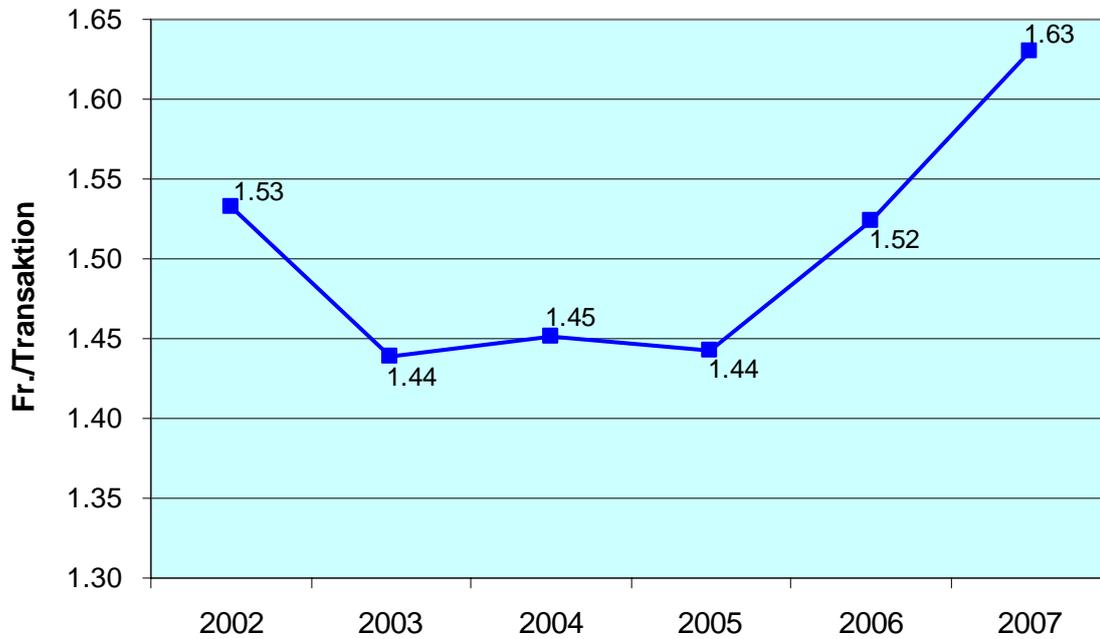
Grafik 3: Anzahl Transaktionen (Bareinzahlungen)



2007 : nach Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren

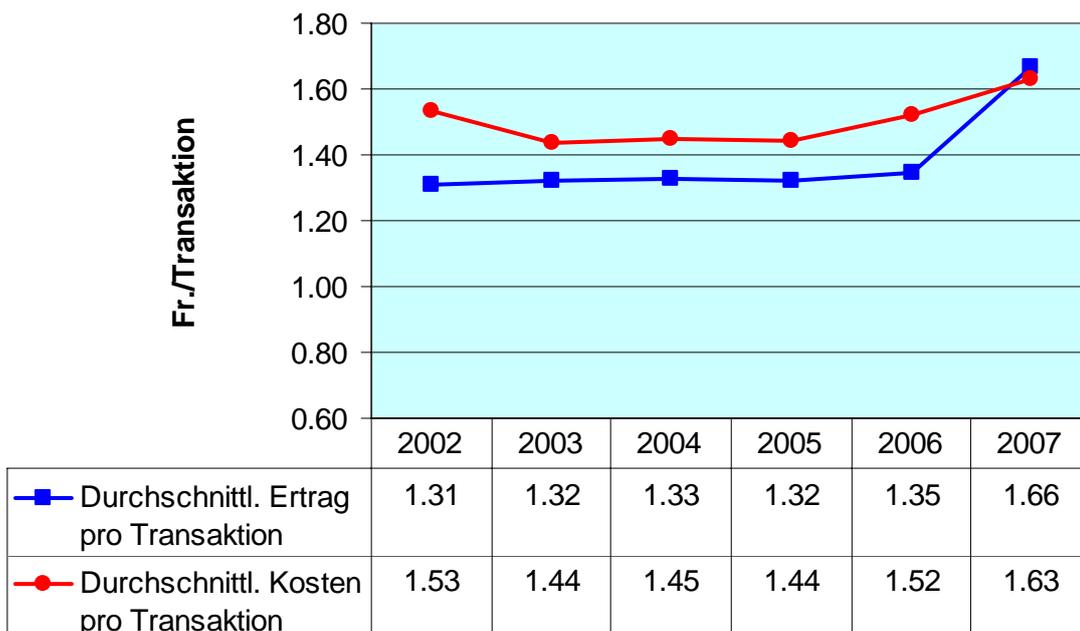
- **Die durchschnittlichen Kosten pro Transaktion (Grafik 4)** sanken aufgrund von Rationalisierungsmassnahmen bei den Schaltereinzahlungen von Fr. 1.53 im Jahr 2002 auf Fr. 1.44 in den Jahren 2003 bis 2005. Sie stiegen erneut auf Fr. 1.52 für 2006 und Fr. 1.63 für 2007 an. Grund für den Anstieg zwischen 2005 und 2006 ist die Änderung des Systems für die Abgeltungen an den Bereich „Poststellen und Verkauf“. Für das Jahr 2007 liegt die Begründung in einer voraussichtlichen Erhöhung der Kosten von PostFinance und einem weiteren mengenmässigen Rückgang der Bareinzahlungen am Schalter.

Grafik 4: Durchschnittliche Kosten pro Transaktion



- Aufgrund der Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren vermag der **durchschnittliche Ertrag von Fr. 1.66 im Jahr 2007** die durchschnittlichen Kosten von Fr. 1.63 knapp zu decken.

Grafik 5: Durchschnittlicher Ertrag und durchschnittliche Kosten pro Transaktion (pro Bareinzahlung)



2007 : nach Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren

Basierend auf obigen Ausführungen, insbesondere auf den von der PostFinance gelieferten Daten, erachtet die Preisüberwachung die Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren der Schweizerischen Post per 1. Januar 2007 nicht als missbräuchlich.

3. Schlussbemerkungen und Anregungen/Auskunftsbegehren

- **Anregung 1**

Der mengenmässige Rückgang der Bareinzahlungen am Schalter spielte eine massgebliche Rolle bei der Notwendigkeit der Preisanpassung. Da diese Tendenz weiterhin bestehen bleibt, wird sich das Problem der Kostendeckung sehr bald wieder stellen, insbesondere da für das Jahr 2008 trotz Preiserhöhung bereits wieder mit einem Defizit kalkuliert wird. Eine weitere Anpassung der Preise ist jedoch nicht denkbar, vor allem weil diejenigen, die die Kosten der Bareinzahlungen am Schalter tragen, nicht die Verursacher sind.

Der Preisüberwacher regt die Schweizerische Post daher an, sich diesem Problem anzunehmen und das aktuelle System der Kostenbelastung beim Begünstigten zu überprüfen.

- **Anregung 2**

Die Schaltereinzahlungsgebühr steigt mit der Höhe des einbezahlten Betrages und ist daher prozentual höher bei kleineren Beträgen. Bei einem einbezahlten Betrag von Fr. 20.- (roter EZ) macht die aktuelle Schaltereinzahlungsgebühr von Fr. 1.20 6% des einbezahlten Betrages aus (7.5% nach der Preiserhöhung).

Da sich die Einzahlungen für karitative Werke grösstenteils aus kleineren Beträgen zusammensetzen, lädt der Preisüberwacher die Schweizerische Post ein, im Sinne einer Kulanzregelung, die Möglichkeit zu prüfen, bei diesen Einzahlungen auf die Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren zu verzichten, zumindest für die kleineren Beträge.

- **Auskunftsbegehren**

Die Schweizerische Post hat nicht alle von ihr verlangten Informationen betreffend der Abgeltungen an den Bereich „Poststellen und Verkauf“ geliefert.

Die Schweizerische Post liefert der Preisüberwachung in den nächsten Wochen die noch fehlenden Informationen (PostMail, PaketPost, Total) betreffend die Entwicklung der Abgeltungen an „Poststellen und Verkauf“ für die Jahre 2002 bis 2006, aufgeteilt in reservierte Dienste, nicht-reservierte Dienste und Wettbewerbsdienste.

Die Schweizerische Post wird zudem angehalten, diesen Gesamtüberblick über die Abgeltungen an den Bereich „Poststellen und Verkauf“, bei jeder zukünftigen Preisanpassung innerhalb ihrer Dienstleistungen, der Preisüberwachung einzureichen.

Bern, 30. Januar 2007